

Luzern, 1. Januar 2026

Spezifische Förderbedingungen Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung

Bitte beachten Sie zudem die [allgemeinen Förderbedingungen](#).

1. Förderberechtigt sind Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung, wo deren Einsatz nicht gesetzlich vorgeschrieben bzw. die Anlage nicht zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen (Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz oder zur Erfüllung der Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten) erforderlich ist.
2. Bei Neubauten werden Abwärmenutzungen und Wärmerückgewinnungen nur so weit gefördert, als die Anlage nicht zur Einhaltung der wärmetechnischen Anforderungen (Höchstanteil nichterneuerbarer Energie) erforderlich ist. Dient die Abwärmenutzung oder Wärmerückgewinnung zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Eine Kopie des gültigen, genehmigten Energienachweises (Formulare EN-101a, EN-101b oder EN-101c und ggf. EN-105) muss dem Fördergesuch beigelegt werden.
3. Es werden Anlagen gefördert, bei denen eine gesamte Primärenergieeinsparung von mehr als 6'000 Kilowattstunden pro Jahr ausgewiesen ist.
4. Der Beitrag wird aus der eingesparten Primärenergie berechnet. Die Antriebs- und Hilfsenergien werden berücksichtigt. Wärme: Fr. 0.20/kWh, Elektrizität: Fr. 0.40/kWh
5. Der einmalige Investitionskostenbeitrag berechnet sich aus der gegenüber einer Vergleichsvariante jährlich eingesparten Primärenergie vervielfacht mit dem entsprechenden Beitragssatz.
6. Die Wirtschaftlichkeit wird berücksichtigt (Berechnungsgrundlage SIA 480). Die nicht amortisierbaren Mehrkosten müssen ausgewiesen werden.
7. Es können Pauschalbeiträge gewährt werden.
8. In der Regel liegt der Förderbeitrag bei maximal 30 % der ausgewiesenen und nicht amortisierbaren Mehrkosten. Der städtische Beitrag wird gekürzt, wenn kumuliert mit Beiträgen Dritter der Maximalbeitrag überschritten wird.